

## **Statuten des Vereins „Österreichische Rheumaliga (ÖRL)“**

### **PRÄAMBEL**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. der Präsident/die Präsidentin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt die Bezeichnung „Österreichische Rheumaliga (ÖRL)“, hat seinen Sitz in Maria Alm und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### **§ 2: Zweck des Vereins und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 2.1. Der Verein ist eine parteipolitisch und religiös neutrale österreichweite Selbsthilfeorganisation von Rheumakranken und Angehörigen von Rheumakranken mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild der rheumatischen Erkrankung zu fördern und ihnen beim Umgang mit ihrer Krankheit zu helfen.
- 2.2. Der Verein hat die Anliegen der Betroffenen und von deren Angehörigen im Hinblick auf die rheumatische Erkrankung sowohl im gesundheitspolitischen Bereich als auch in der Öffentlichkeit zu vertreten; dazu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
  - die Öffentlichkeit und die im Gesundheitswesen Tätigen über die sozialen Probleme einer Erkrankung des rheumatischen Formenkreises zu informieren;
  - eine Plattform für die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der an einer Krankheit des rheumatischen Formenkreises Erkrankten und deren Angehörigen in der Öffentlichkeit und bei politischen Entscheidungsträgern zu schaffen;
  - die Aufklärung, Information und Beratung von Betroffenen einerseits durch Informationsveranstaltungen des Vereines und andererseits durch Drucksorten zu fördern;
  - die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu pflegen und österreichweit Therapiegruppen einzurichten;
  - die Gründung von neuen Selbsthilfegruppen (idF kurz „**SHG**“) für Betroffene von Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises zu initiieren und zu fördern;
  - für eine ständige Integration der bestehenden SHG in den Verein zu sorgen.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 und 35 der Bundesabgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. An Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile ausbezahlt werden. Die Mitglieder dürfen bei deren Ausscheiden oder bei ihrer Auflösung maximal ihre eingezahlten Kapitalanteile und ihre Sacheinlage zurückbekommen.
- 3.3. Mitteln des Vereins dürfen nur im Sinne der Statuten verwendet werden.
- 3.4. Der Verein muss sich einer sparsamen Verwaltung bedienen und darf keine zweckfremden Verwaltungsausgaben und übermäßig hohen Vergütungen ausbezahlen. Arbeiten des Vereins sollen nach Möglichkeit von Funktionären und Mitarbeitern des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich verrichtet werden.
- 3.5. Bei einer Auflösung des Vereines oder dessen Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes darf das Vermögen der Körperschaft – soweit es die Kapitalanteile der Mitglieder und die von diesen geleisteten Einlagen übersteigt – nur für den gemeinnützigen Zweck des Vereines verwendet werden.

### **§ 4: Organisationsebenen des Vereines zur Verwirklichung der Vereinsziele**

- 4.1. Der Vorstand ist für die bundesweite Verwirklichung sämtlicher Vereinsziele verantwortlich.
- 4.2. Soweit Landesgruppen eingerichtet sind, sind diese unter der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Verwirklichung sämtlicher Vereinsziele innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Sie sollen zwischen den in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich tätigen SHG und dem Vorstand die Koordination übernehmen.
- 4.3. Wenn Interessengruppen eingerichtet sind, sind diese für die Verwirklichung der ihnen zugewiesenen themenspezifischen Zielsetzungen bundesweit unter der Gesamtverantwortung des Vorstandes verantwortlich. Hinsichtlich dieser Themen tritt die Verantwortung der Landesgruppen hinter jene der Interessengruppen; die Landesgruppen sollen die Interessengruppen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen. Die Interessengruppen sollen hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Themen die Koordination zwischen den ihnen themenmäßig zugewiesenen SHG und dem Vorstand übernehmen.
- 4.4. Die SHG bilden die Basis des Vereines zur Verwirklichung der Vereinsziele und stehen im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten.

## **§ 5: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

5.1 Der Vereinszweck soll durch die in den beiden nächsten Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

### **5.2. Ideelle Mittel:**

- Persönlicher Einsatz aller Funktionäre und Mitarbeiter, Vorträge, Tagungen, Pressekonferenzen, Treffen von SHG und sonstige der Information der Öffentlichkeit dienende Veranstaltungen, Versammlungen;
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
- Schulungen, Seminare oder Workshops für Mitarbeiter;
- Veröffentlichung von Informationsbroschüren, Mitteilungsblätter, Foldern und Zeitschriften;
- Beschaffung von Räumlichkeiten, in denen die Vereinstätigkeit durchgeführt werden kann;
- Beratung und Information der SHG über sämtliche Vereinszwecke sowie Koordination gemeinsamer Tätigkeiten;
- Kontakte zu politischen und sonstigen Entscheidungsträgern sowie anderen im Gesundheitswesen tätigen Organisationen zwecks Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen des rheumatischen Formenkreises sowie von deren Angehörigen.

### **5.3. Materielle Mittel:**

- Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge der Mitglieder;
- Erträge aus Veranstaltungen, die der Verein organisiert oder als Mitveranstalter auftritt;
- Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Inseraten und Events, Sponsorengelder;
- Allfällige Erträge aus der Vereinstätigkeit.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

6.1. **Ordentliche Mitglieder** sind Betroffene einer Erkrankung des rheumatischen Formenkreises, Angehörige oder Interessierte, die die Ziele des Vereins befürworten, die Pflichten der Mitglieder erfüllen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich am Vereinsgeschehen und an der Vereinsarbeit beteiligen.

6.2. **Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins befürworten und den Verein durch Mitgliedsbeiträge, Jahresbeiträge oder zweckgebundene Zuwendungen, sowie die in § 2 angeführten Ziele, unterstützen;

- 6.3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

### **§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1. Mitglieder können alle physischen Personen werden, die die oben (§ 6) beschriebenen Kriterien erfüllen.
- 7.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig; die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 7.3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Nach erfolgter Zahlung erhalten die Mitglieder einen Mitgliedsausweis.

### **§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 8.2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Der Austritt muss schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages die Mitgliedschaft entweder ruhend stellen oder das Mitglied ausschließen.
- 8.3. Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen.
- 8.4. Davon betroffene Mitglieder können innerhalb eines Monats eine einmalige Berufung an die Generalversammlung einbringen, die darüber in ihrer nächsten Sitzung endgültig zu entscheiden hat. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.
- 8.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den Gründen in Abs. 8.3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 9: Mitgliedsbeiträge**

- 9.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird über den Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.
- 9.2. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereines zu zahlen.
- 9.3. Der Vorstand kann beschließen, Teilbeträge aus den einbezahlten Mitgliedsbeiträgen den einzelnen Landes- und Interessengruppen oder akkreditierten SHG auf deren Antrag auszubezahlen. Diese dürfen daraus ausschließlich ihre anfallenden und angemessenen Aufwendungen sowie sonstigen auf die Verwirklichung der Vereinsziele bezogenen Auslagen finanzieren und haben über die

zweckentsprechende Verwendung dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft abzulegen.

### **§ 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 10.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Bedingungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu den für Mitglieder geltenden Bedingungen zu benutzen und laufend Informationsmaterial (z.B. die Zeitung, Sonderhefte etc.) zu beziehen.
- 10.2. Allen ordentlichen Mitgliedern stehen das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht bei der Generalversammlung zu.
- 10.3. Die Mitglieder, insbesondere die Funktionäre und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Statuten des Vereins zu beachten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
- 10.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag promptly nach Vorschreibung in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu begleichen.
- 10.5. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

### **§ 11: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Landes- und Interessengruppenleitungen;
- die Rechnungsprüfer.

### **§ 12: Generalversammlung**

- 12.1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt. Sie ist vom Präsidenten spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuberufen.
- 12.2. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig, doch kann auf ein Mitglied nur eine Stimme übertragen werden. Die ordentlichen Mitglieder können auch Anträge an die Generalversammlung stellen.

- 12.3. Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen, wenn,
- dies die Situation des Vereins erfordert und dies vom Vorstand beschlossen wird,
  - ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins vorliegt oder
  - aufgrund eines Antrages eines Rechnungsprüfers.
- Kommt der Präsident seiner Verpflichtung einer Einberufung nicht binnen zwei Wochen nach, so kann die Einberufung durch jedes Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
- 12.4. Anträge zur Generalversammlung sowie Wahlvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin für die Generalversammlung beim Präsidenten per eingeschriebenen Brief einzureichen. Später einlangende Vorschläge müssen nicht berücksichtigt werden.
- 12.5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Generalversammlung entscheidet – soweit nichts Anderes in den Statuten vorgesehen ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein von ihm nominierter Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 13: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Landes- und Interessengruppenleitungen und Bestellung der Rechnungsprüfer;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e. Einrichtung von Landes- und Interessengruppen;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 14: Vorstand**

- 14.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:
  - dem Präsidenten;
  - den Vizepräsidenten;
  - dem Sekretär;
  - dem Finanzreferenten;
  - den Landes- und Interessengruppenleitern;
  - den sonstigen von der Generalversammlung bestellten Vorstandsmitgliedern.
- 14.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl des Vorstandes.
- 14.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anders wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Anzahl der Vizepräsidenten ist von der Generalversammlung festzulegen.
- 14.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die im Fall einer Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden kann. An ein Vorstandsmitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden.
- 14.5. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen aus beliebiger Zahl von Fachleuten bestehenden wissenschaftlichen Beirat bestellen, der den Vorstand in Sachfragen berät. Die Mitglieder des Beirates sind jedoch ohne Stimmrecht.
- 14.6. Gewählt wird der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung. Der Präsident wird als einzelne Person gewählt und der restliche Vorstand im Gesamten.
- 14.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 14.8. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung von dem an Jahren ältesten nicht-verhinderten Vorstandsmitglied schriftlich (auch per e-mail oder Fax oder einem anderen elektronischen System) oder mündlich (auch telefonisch) einberufen. Der Präsident hat eine allgemeine Reihenfolge für seine Vertretung festzulegen. Der Präsident kann davon abweichend die Vizepräsidenten zu speziellen Vertretungshandlungen bevollmächtigen.

- 14.9. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung die Vizepräsidenten entsprechend der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge, bei deren Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 14.10. Umlaufbeschlüsse müssen schriftlich, per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen System allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und von mindestens der Hälfte schriftlich oder per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen System beantwortet werden.
- 14.11. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Ausschluss oder Tod.
- 14.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 15: Aufgaben des Vorstands**

- 15.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die statutengemäße Umsetzung des Vereinszweckes auf Bundesebene- und Landesebene sicherzustellen und die akkreditierten SHGs bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der Aufgaben zur Behandlung und Entscheidung einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen übertragen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand über die Erteilung von Vollmachten für einzelne Angelegenheiten beschließen; die Beurkundung der Erteilung der Vollmacht ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied, soweit es sich um eine Vollmacht für Rechtsgeschäfte mit finanziellen Auswirkungen für den Verein handelt, auch vom Finanzreferent vorzunehmen.
- 15.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Die Aufrechterhaltung der alltäglichen Geschäftsgebarung;
  - b. die Sicherstellung und Verfolgung der Vereinszwecke zugunsten der Mitglieder;
  - c. die Führung und Motivation der Mitarbeiter in allen Tätigkeitsbereichen des Vereines;
  - d. die Organisation oder Unterstützung der Organisation von Schulungen, Weiterbildungen und sonstigen Veranstaltungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen;
  - e. die Erstellung und Umsetzung des Jahresbudgets;
  - f. die Evidenzhaltung der Mitgliederlisten und Betreuung der Mitglieder;



- g. die Koordination der Veranstaltung und Finanzierung in Absprache mit dem Vorstand;
- h. die Vorbereitung, Einberufung, Abhaltung und Teilnahme an Generalversammlungen;
- i. die Aufnahme, die Ablehnung, die Ruhendstellung und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Funktionären;
- j. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- k. die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirates mit der Aufgabe, den Vorstandsmitgliedern mit wissenschaftlichen und medizinischen Kenntnissen zur Seite zu stehen und bei sämtlichen Drucksorten des Vereins die fachliche Freigabe vorzunehmen, wobei der aktuelle Vertreter der Sozialen Sektion der Österreichische Gesellschaft für Rheumatologie und Rehabilitation immer diesem Beirat angehört;
- l. Einrichtung und Betreuung einer Webseite, einer Zeitung und sonstiger Medienauftritte.

#### **§ 16: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 16.1. Die Vorstandsmitglieder sollen aktiv mitarbeiten, an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ihre persönlichen Ressourcen und Verbindungen einbringen;
- 16.2. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins; soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, unterstützen die (übrigen) Mitglieder der Geschäftsführung den Präsidenten dabei. Der Präsident – im Falle einer Verhinderung der damit vom Vorstand durch Beschluss betraute Stellvertreter –, vertritt den Verein nach innen und außen gegenüber anderen Institutionen, Behörden und dritten Personen.
- 16.3. Der Präsident bzw. einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 16.4. Der Präsident hat für einen zweckmäßigen und der Satzung entsprechenden Ablauf des Vereinsgeschehens Sorge zu tragen.
- 16.5. Dem Sekretär obliegt vor allem die Führung und Archivierung der Protokolle bei den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.

- 16.6. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins, den Jahresabschluss sowie dessen Vorlage bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen verantwortlich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§§ 17: Aufgabenbereich der Landes- und Interessengruppenleiter**

- 17.1. Der Landes- oder Interessengruppenleiter ist die zentrale Anlaufstelle des Vereins im jeweiligen Bundesland bzw für die Mitglieder der Interessengruppen.
- 17.2. Über die Einräumung einer Vertretungsbefugnis des Vereines durch einen Landes- und Interessengruppenleiter nach außen hat der Vorstand einstimmig zu beschließen.
- 17.3. Die Landes- und Interessengruppenleiter sind verpflichtet, die SHGs innerhalb ihres Wirkungsbereiches über die aktuellen Ereignisse zu informieren.
- 17.4. Die Landes- und Interessengruppenleiter müssen mit dem Vorstand und ggf. mit der Geschäftsführung in aktiver Kommunikation stehen.
- 17.5. Die Landes- und Interessengruppenleiter können bei fehlendem Budget für Veranstaltungen einen Antrag an den Präsidenten oder ggf. die Geschäftsführung des Vereins auf Unterstützung stellen.

### **§ 18: Die Landes- und Interessengruppen**

- 18.1. Mindestens zwei akkreditierte SHGs können einen Antrag auf Einrichtung einer Landes- oder Interessengruppe an den Vorstand stellen, wenn dies für die bessere Umsetzung der Zielsetzungen der antragstellenden akkreditierten SHGs und des Vereines förderlich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Selbsthilfegruppe alleine einen Antrag auf Einrichtung einer Landes- oder Interessengruppe an den Vorstand stellen, wenn dadurch eine bessere Umsetzung der Zielsetzungen der akkreditierten SHG und der ÖRL erzielt werden kann. Der Vorstand kann auch durch Beschlussfassung einem Verein das Recht zur Antragstellung zur Aufnahme als Landes- oder Interessengruppe einräumen.
- 18.2. Der Vorstand hat über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Einrichtung einer Landes- oder Interessengruppe zu beraten und zu befinden; er ist bei seiner Entscheidung über einen solchen Antrag frei. Befürwortet der Vorstand deren Einrichtung, hat er die organisatorischen Voraussetzungen für deren Einrichtung vorzubereiten. Wenn diese organisatorischen Voraussetzungen vom Vorstand geschaffen wurden, hat der Vorstand einen Antrag an die Generalversammlung zur Einrichtung der Landes- oder Interessengruppe zu stellen.
- 18.3. Die Mitglieder der SHGen einer Landes- oder Interessengruppe können dem Vorstand Vorschläge für die Besetzung der Landes- oder Interessengruppenleitung übermitteln. Der Vorstand hat einen Wahlvorschlag für die Leitung der eingerichteten Landes- und

Interessengruppen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zur Wahl vorzulegen. Die Generalversammlung hat die Leitungen der Landes- und Interessengruppen durch Wahl zu bestellen. Eine Landes- oder Interessengruppenleitung hat zumindest aus einem Landes- oder Interessengruppenleiter und dessen Stellvertreter sowie – wenn möglich – mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.

- 18.4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes einer Landes- oder Interessengruppe das Recht, an seiner Stelle ein anders Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der folgenden Generalversammlung einzuholen ist
- 18.5. Der Landes- oder Interessengruppenleiter wird mit seiner Wahl auch Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann beschließen, dass auch die Stellvertreter der Landesgruppenleiter dem Vorstand entweder mit oder ohne Stimmrecht angehören sollen.
- 18.6. Über die Zusammenarbeit der Landes- und Interessengruppen mit dem Vorstand, über die Rechte und Pflichten der Landes- und Interessengruppen und der Landes- und Interessengruppenleitung sowie über allfällige Vollmachten kann der Vorstand nähere Regelungen treffen.
- 18.7. Der Vorstand kann auch Landes- und Interessengruppen auflösen oder deren Leitung abberufen, eine neue Leitung bestellen oder die Leitung bis zur nächsten Generalversammlung selber übernehmen. Bei solchen Beschlüssen des Vorstandes sind die Mitglieder der Leitung der entsprechenden Landes- oder Interessengruppe in dieser Funktion als Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Gegen einen solchen Beschluss kann die Landes- oder Interessengruppenleitung Berufung an die Generalversammlung erheben, die endgültig über den Auflösungs- oder Abberufungsbeschluss entscheidet.

#### **§ 19: Die akkreditierten Selbsthilfegruppen**

Der Vorstand kann ein Akkreditierungsverfahren für Selbsthilfegruppen einrichten und Akkreditierungen von SHGs durchführen. Zu diesem Zweck hat er auch die Kriterien für eine Akkreditierung festzulegen. Diese Kriterien haben den Zielsetzungen des Vereines zu entsprechen. Sollte sich eine akkreditierte SHG auflösen, ist das gesamte Vermögen nach Begleichung sämtlicher Forderungen an die zuständige Landes- oder Interessengruppe oder – soweit keine eingerichtet ist – an die ÖRL zu übertragen.

#### **§ 20: Die Geschäftsführung**

- 20.1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Leitung des Vereines und Führung von dessen Geschäften eine Geschäftsführung einrichten.

- 20.2. Die Geschäftsführung hat aus maximal vier Personen zu bestehen. Das oder die Mitglied(er) der Geschäftsführung wird oder werden als Geschäftsführer bezeichnet, wenn sie dem Vorstand nicht angehören; wenn sie zugleich Mitglieder des Vorstandes sind, werden sie entweder als geschäftsführender Präsident bzw Vizepräsident oder als geschäftsführendes Vorstandesmitglied bezeichnet.
- 20.3. Der Vorstand hat bei der Betrauung die Aufgabenbereiche und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung und / oder der einzelnen Geschäftsführer festzulegen.

### **§ 21: Die Rechnungsprüfer**

- 21.1. Die Rechnungsprüfer werden anlässlich einer Generalversammlung für die Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 21.2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 21.3. Die Prüfung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten, den Bestimmungen laut Statuten und unter Berücksichtigung gültiger Vorstandsbeschlüsse zu erfolgen.
- 21.4. Die Rechnungsprüfer sind ein unabhängiges Vereinsorgan, das einmal jährlich die Rechnungsprüfung durchzuführen hat. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über ihre Prüfung Bericht zu erstatten.

### **§ 22: Schiedsgericht**

- 22.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 22.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. von ihm namhaft gemachtes Vorstandsmitglied.
- 22.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 22.4. Die Kosten des Schiedsgerichtes gehen zu Lasten der Parteien des Schiedsverfahrens. Das Schiedsgericht hat auch einen Ausspruch über die Verpflichtung der Parteien zum Kostenersatz auf Antrag einer der Parteien zu fassen. Dabei hat das Schiedsgericht sich an den Grundsätzen des Kostenersatzrechtes der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu orientieren. Ersatzfähig sind nur die am

Streitgegenstand orientiert angemessenen Kosten der Parteien einschließlich der Kosten des Schiedsgerichtes ersatzfähig.

**§ 23: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 23.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 23.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu befassen, wem dieser nach Abwicklung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und gemeinnützig im Sinn des BAO ist; andernfalls ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen.
- 23.3. Der letzte Vereinsvorstand hat innerhalb von vier Wochen die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.